

Radar unterflogen

Kürzlich wurde Artikel 53 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) mit einem neuen Absatz 4 ergänzt. Wie in solchen Fällen üblich, hätte diese Änderung möglichst unverändert in das Steuergesetz des Kantons Zürich übernommen werden sollen. Die Norm regelt, ob und wann eine in ein Nachsteuerverfahren verwickelte Person über ein mögliches späteres Steuerstrafverfahren zu informieren ist. Die Bestimmung lautet:

Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Die Norm ist logisch korrekt, aber schwer zu verstehen. Es liegt eine Konditionalkonstruktion vor, wobei beim Tatbestand die Aufmerksamkeit auf drei Ausnahmefälle gelenkt wird («... Strafverfahren ... weder eingeleitet wird noch hängig ist noch ... ausgeschlossen werden kann, ...»), bei denen die Rechtsfolge gerade nicht eintreten soll. Die Norm befasst sich also zunächst mit den Ausnahmen; der Regelfall (Mitteilung eines möglichen Strafverfahrens bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens) ergibt sich aus dem ersten Satzteil nur implizit. Um einiges verständlicher wäre es gewesen, mit dem Regelfall zu beginnen und sich erst dann den Ausnahmen zuzuwenden. In diesem Sinne hätte etwa formuliert werden können:

Wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet, so wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung hingewiesen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn ...

Bei der Ergänzung des zweiten Satzes mit den Ausnahmefällen zeigt sich so dann, dass Artikel 53 Absatz 4 StHG viel Überflüssiges enthält. So ist selbstverständlich und muss nicht normiert werden, dass der Hinweis auf die Möglichkeit eines späteren Strafverfahrens dann unterbleiben kann, wenn das Strafverfahren bereits eingeleitet worden ist. Gleiches gilt, wenn das Strafsteuerverfahren zusammen mit dem Nachsteuerverfahren an die Hand genommen wird. Der Ausschluss der Mitteilungspflicht reduziert sich damit auf den Fall, bei dem ein Strafverfahren von vornherein ausgeschlossen werden kann. In diesem Sinn hätte formuliert werden können:

Wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet, so wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung hingewiesen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn ein Strafverfahren von vornherein ausgeschlossen ist.

Gewiss, der Fall ist nicht gravierend. Aber ich frage mich doch, wie es eine formal derart schwache und nicht durchdachte Formulierung schaffen konnte, sämtliche Radarsysteme guter Gesetzgebung zu unterfliegen.

Christian Schuhmacher, Leiter des Rechtsdienstes, Generalsekretariat, Direktion der Justiz und des Innern, Zürich, E-Mail: christian.schuhmacher@ji.zh.ch

Anmerkungen

- 1 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14).
- 2 Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AS 2007 2973 u. 2975). Das Bundesgesetz geht auf eine Ständesinitiative des Kantons Jura zurück und wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates formuliert (BBl 2006 4022).
- 3 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1).